

4. Schwangerschaftsuntersuchungen

Bei einer Schwangerschaft werden bei ärztlicher Indikation folgende Untersuchungen mit 50%, jedoch maximal € 100.- bezuschusst:

- Nackenfaltenmessung
- Organscreening
- Fruchtwasserpunktion (Amniozentese)

5. Geburtenzuschuss

Bei der Geburt des eigenen Kindes erhält jede Kollegin / jeder Kollege „Willkommensgutscheine“ im Wert von € 100.-

6. Pensionszuschuss

Jede Kollegin, jeder Kollege, der/die in Pension geht, erhält „Abschiedsgutscheine“ im Wert von € 100.-

Was ist der Betriebsratsfonds?

Zur Deckung der Kosten der Arbeit des Betriebsrats sowie zur Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen zugunsten der Belegschaft und der ehemaligen ArbeitnehmerInnen des Betriebs ist vor vielen Jahren für alle Angestellten im Verein eine Betriebsratumlage eingeführt worden. Diese Betriebsratumlage beträgt bei uns 0,25% des Bruttolohns. Dieser Betrag wird monatlich automatisch vom Gehalt abgezogen und von der Lohnverrechnung an den Betriebsratsfonds überwiesen.

Die Arbeiterkammer prüft jährlich die Rechtmäßigkeit der Gebarung und der Verwaltung des Betriebsratsfonds. Außerdem gibt es RechnungsprüferInnen. Das sind KollegInnen, die regelmäßig prüfen, ob alle Gelder rechtmäßig abrechnet werden und kein Fehler passiert.

Wofür gibt es den Betriebsratsfonds?

Für die bestmögliche Vertretung aller KollegInnen in der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung. Die Mittel des Betriebsratsfonds dürfen

7. Unterstützung in Notfällen

Falls MitarbeiterInnen ohne eigenes Verschulden in finanzielle Notlage geraten sind, kann über Antrag des/der Betroffenen eine einmalige Unterstützung gewährt werden. Über die Höhe wird individuell durch das Betriebsratsgremium entschieden.

8. Todesfall

Im Fall des Todes einer/eines Mitarbeiters/in erhalten die Hinterbliebenen einen einmaligen Zuschuss von € 200.-

Tipps

Für Weiterbildung gibt es Zuschüsse auch von anderen Stellen, wie Arbeiterkammer, WAFF, etc.: www.kursfoerderung.at. Als zusätzliche finanzielle Hilfestellung bei Gesundheitsausgaben gibt es den Unterstützungsfonds der Wiener Gebietskrankenkasse.

nur zu ganz bestimmten Zwecken verwendet werden, die gesetzlich geregelt sind. Vorrangig sind die Mittel aus dem Betriebsratsfonds für die Arbeit des Betriebsrats da: zur Finanzierung von Aussendungen, für den Druck der MitarbeiterInnen-Zeitung, für Fahrtkosten, Betriebsratsseminare, etc. Doch gleichzeitig kann und soll dieses Geld auch für andere Dinge eingesetzt werden, zur sogenannten:

Durchführung von Wohlfahrtsmaßnahmen

Diese Wohlfahrtsmaßnahmen dürfen aus den Mitteln des Betriebsratsfonds finanziert werden, sofern sie den wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und/oder kulturellen Interessen der ArbeitnehmerInnen des Betriebes dienen.

In der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung finanziert der Betriebsrat mit u.a. folgendes:

- Betriebsausflüge
- Zuschüsse aus dem Zuschusskatalog
- Sommer-/Winterfest
- Soforthilfe bei Notfällen

BETRIEBSRAT

Anschtzlgasse 1, 1. Stock, 1150 Wien
Tel.: 524 25 09 DW 13, 23 und 40
Handy Selma: 0664 141 40 86
Handy Gabi: 0699 152 425 88
Fax: 524 25 09 27
betriebsrat@wiener-kinderbetreuung.at
www.betriebsrat-kinderbetreuung.at

WIENER KINDER- UND JUGENDBETREUUNG

Zuschüsse aus dem Betriebsratsfonds

für alle Angestellten der Wiener Kinder- und Jugendbetreuung

Allgemeine Bestimmungen:

- Das Datum der Rechnung darf bei Einreichung maximal ein Jahr zurückliegen.
- Die Rechnung muss auf den/die MitarbeiterIn (bzw. das Kind) ausgestellt sein.
- AlleinerzieherInnen und AlleinverdienerInnen haben Anspruch auf Gesundheitszuschüsse auch für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- Der Antrag (Kopiervorlage im Innenteil) inkl. Rechnung bzw. Zahlungsbestätigung muss vorher rechtzeitig ins BR-Büro übermittelt werden (Fax, Mail, Brief).

1. Weiterbildungszuschuss

Für Weiterbildungskurse, die KollegInnen auf eigene Kosten absolvieren, werden 20% der Kurskosten ersetzt, maximal jedoch € 100.-

Dieser Antrag kann für unterschiedliche Kurse mehrmals pro Jahr eingereicht werden.

2. Gesundheitszuschüsse

Der Antrag kann je Kategorie zwei mal pro Kalenderjahr eingereicht werden.

Für die Kategorien a) bis e) werden je Kategorie gegen Vorlage der Rechnung 20% der Kosten ersetzt, maximal jedoch € 100.-

- Sehbehelf (Brillen, Kontaktlinsen, Laserbehandlung, etc.)
- Zahnersatz (Stiftzähne, Plomben, Zahnregulierungen, etc.)
- Heilbehelf (Einlagen, Stützstrümpfe, orthopädische Schuhe, Gehörschutz, etc.)
- Kur-, Spitals- oder Reha-Aufenthalt (Zuschuss zum Selbstbehalt)
- Ultraschallvorsorgeuntersuchungen (z.B. Frauen- oder Männergesundheit)

f) Mundhygiene (wird gegen Vorlage der Rechnung mit dem Fixbetrag von € 25.- unterstützt)
Für Medikamente oder reine ärztliche Behandlung kann kein Zuschuss gewährt werden.

3. Impfungszuschüsse

Impfungszuschüsse gelten für die einzelne Impfung bis zu 50%, jedoch maximal bis zu € 100.-
Gedacht für diverse Impfungen (Grippe, Zecken, Hepatitis, etc.), weiters Antikörper-Bestimmung („Titer“) und Kosten für Lauschampoo, Spray, Entlausung.

Mehr auf der Rückseite!